

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Abdeckung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs für Mehrfachbehinderte Kinder

2. Inhalt:

Im Verhältnis zu gesunden Kindern dieser Altersklasse ist speziell bei mehrfach behinderten Kindern der Pflege- und Betreuungsaufwand oft außerordentlich beschwerlich. Um dem Rechnung zu tragen werden Zuschläge für den Pflegemehraufwand und die Mobilitätshilfe vorgesehen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Änderung der Einstufungsverordnung wird das Landesbudget mit rund EUR 3.861.848,-- belasten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Abdeckung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs für Mehrfachbehinderte Kinder

2. Inhalt:

Im Verhältnis zu gesunden Kindern dieser Altersklasse ist speziell bei mehrfach behinderten Kindern der Pflege- und Betreuungsaufwand oft außerordentlich beschwerlich.

Lt. Beschluß der LSRK- Konferenz vom 29.Juni 2007 wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um mittelfristig zu einer Lösung auf Bundesebene bzw. hinsichtlich der 15a-Vereinbarung zu kommen.

Die Landessozialreferentenkonferenz bekannte sich weiters dazu, dass bis zum Vorliegen eines bundeseinheitlichen Lösungsvorschlages Härtefälle im Einzelfall zu beurteilen und zu lösen sein sollen.

Dem Rechnung tragend und um eine rechtliche Basis für die Vollziehung zu schaffen, wird in einem ersten Schritt die Einstufungsverordnung zum StPGG um die Möglichkeit pauschaler Zuschläge für den betroffenen Personenkreis erweitert.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Bei der Berechnung der Fälle wurden zu den derzeitigen Stunden die Zuschläge hinzugerechnet, ausgehend jeweils von den Untergrenzen. Gerechnet wurde bis inklusive Stufe 5. Ausgegangen wurde davon, dass alle Kinder schwer mehrfach behindert sind.

In der Stufe 1 sind 48 Kinder unter 5 Jahren und 140 Kinder zwischen 5 und 15 Jahren alt. In der Stufe 2 sind 40 Kinder unter 5 Jahre und 270 Kinder zwischen 5 und 15 Jahren alt. In der Stufe 3 sind 12 Kinder unter 5 Jahren und 253 Kinder zwischen 5 und 15 Jahre alt. In der Stufe 4 sind 7 Kinder unter 5 Jahren und 124 Kinder zwischen 5 und 15 Jahre alt. In der Stufe 5 sind 62 Kinder zwischen 5 und 15 Jahre alt.

Durch die Hinzurechnung der Zuschläge ergeben sich höhere Pflegestufen und dadurch Mehrkosten in der Höhe von jährlich €3.861.848,--. Die Nachzahlungsbeträge wurden nicht berechnet.

II. Besonderer Teil

Zu 1.:

§ 1 Abs. 5 sieht vor, dass von der Geburt bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zusätzlich 75 Stunden und nach dem vollendeten 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zusätzlich 30 Stunden an Pflegeaufwand zusätzlich gewährt werden können.

Kinder mit schweren Mehrfachbehinderungen und spezifischen Diagnosen können durch diese Regelung Pflegestunden über den Schwellenwert von 180 zuerkannt bekommen und damit auch in die Pflegestufen 5, 6 und 7 gelangen.

Zu 2.:

§ 2 Abs. 4 sieht vor, dass von der Geburt bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zusätzlich 50 Stunden für Mobilitätshilfe im weiteren Sinn zusätzlich gewährt werden können.

Zu 3.:

§ 8a sieht vor, dass die in Frage kommenden Fälle auch wenn diese bereits rechtskräftig entschieden sind, von Amts wegen zu überprüfen und gegebenenfalls von der Behörde festzustellen ist, ob der Mehraufwand auch schon rückwirkend vorgelegen ist. Dabei hat die Behörde die Möglichkeit drei Jahre rückwirkend zu prüfen.